

## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gewerbegebiet nördlich der Daimler Straße**

Mit Bescheid vom 31.08.2021, Az. 41 Blp041/19 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldkraiburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gewerbegebiet nördlich der Daimler Straße wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldkraiburg, Bauverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt auch im Internet unter der Adresse: <https://www.waldkraiburg.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

41 se

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waldkraiburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Waldkraiburg, den 29.09.2021



Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister



anzuheften am: 05.10.2021  
abzunehmen am: 20.10.2021